



Komplexleistung Frühförderung - Inhaltliches und Organisatorisches

Was bedeutet Komplexleistung?

Seit dem 01.07.2007 führen wir unsere interdisziplinäre Frühförderung als Komplexleistung durch. Die gesetzliche Grundlage ist im Sozialgesetzbuch IX (§§ 46 und 79) verankert.

Diese umfassende Art der Förderung ist sowohl für Kinder mit Entwicklungsbesonderheiten als auch für Kinder mit Behinderungen bestimmt. Eine Behinderung, Entwicklungsauffälligkeit oder Entwicklungsbesonderheit kann vielfältige Ursachen haben.

Deshalb ist es wichtig, das Kind und seine Familie ganzheitlich zu betrachten, um ihnen in allen Bereichen die Hilfe zu geben, die sie auch wirklich brauchen. Die Komplexleistung besteht daher immer aus einer Kombination von heilpädagogisch-psychologischen und medizinisch-therapeutischen Maßnahmen. Diese können gleichzeitig nacheinander oder mit unterschiedlicher u. ggf. wechselnder Intensität erfolgen.

Wie funktioniert das?

Wenn Eltern sich Sorgen um die Entwicklung ihres Kindes machen, wenden sie sich zunächst an den behandelnden Kinderarzt. Er entscheidet, ob eine Frühförderung als Komplexleistung für das Kind ratsam ist und stellt eine Verordnung (ein „Rezept“) über „Komplexleistung“ aus. Diese Verordnung muss der Kinderarzt auf dem Verordnungsmuster 16 ausstellen. (Es ist gewährleistet, dass die Kosten nicht in sein Heilmittelbudget einfließen; allerdings dürfen während der gesamten Komplexleistung für das Kind keine Heilmittel verordnet werden).

Der Text muss lauten:

„Verordnung über die Eingangsdagnostik interdisziplinärer Frühförderung“.

Außerdem ist anzugeben,

- a) wegen welcher Diagnose welcher Heilmittelbedarf (Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie) gesehen wird und
- b) aus welchem Grund heilpädagogischer Bedarf notwendig erscheint.

Mit dieser Verordnung wenden Sie sich bitte an eine unserer Einrichtungen in Kevelaer, Kleve oder Rees.

Daraufhin erfolgt bei uns eine interdisziplinäre Diagnostik.

Auf der Grundlage der Ergebnisse erstellen wir für das Kind einen individuellen Förder- und Behandlungsplan. Diesen Förder- und Behandlungsplan schicken wir zur Genehmigung an die Leistungsträger (Krankenkassen, Sozialhilfeträger). Ist der Plan bewilligt, werden die Kosten für den beantragten Zeitraum übernommen; eine Verlängerung der Behandlung ist gegebenenfalls möglich.

Hauptstelle Kevelaer Bury-St.-Edmunds-Straße 11 • 47623 Kevelaer
Tel: 0 28 32-42 28 • Fax: 0 28 32-45 84

Nebenstelle Kleve Leitgraben 8 • 47533 Kleve
Tel: 0 28 21-936 99 • Fax: 0 28 21-789 10

Nebenstelle Rees Elsa-Brandström-Straße 18 • 46459 Rees
Tel: 0 28 51-988 90 40 • Fax: 0 28 51-988 90 41

info@ffs-kreiskleve.de • www.ffa-kreiskleve.de

Geschäftsführerin: Doris Daniels
Handelsregister: HRB 9375
Steuernummer: 113/5760/1347

Gefördert durch:

